



Schützen Sie als Wassersportler unsere Umwelt !

Beachten sie bitte bestehende Naturschutzbestimmungen.
Verunreinigen sie nicht das Gewässer
Sammeln sie Müll und Abfälle an Bord und nutzen sie die in den Häfen vorgehaltenen
Container für die ordnungsgemäße Entsorgung.

Bei weiteren Fragen wenden sie sich bitte an Ihre

Wasserschutzpolizeistation Lübeck
Hafenstr. 1c
23568 Lübeck
Tel.: 0451 / 389710

Wassersport & Freizeit



Wakenitz

Landespolizeiamt
- Wasserschutzpolizei -
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Tel.: 0431 / 16064111, Fax: 0431 / 16064119
E-Mail: Kiel.LPA41@polizei.landsh.de

Befahrensregeln auf der Wakenitz

Befahren

Das Befahren der Wakenitz ist in einer Landesverordnung geregelt. Danach bedarf es für den Betrieb von motorgetriebenen Fahrzeugen (Verbrennungsmotor und Elektromotor) der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck.

Geschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt von Lübeck (Falkendamm) bis Rothenhusen:

- von km 0,00 bis km 8,00 = 7 km/h
- von km 8,00 bis km 13,00 = 10 km/h

Ausweichregeln

Es gelten die §§ 6.02a, 6.03, 6.09 u. 6.10 der Binnenschiffahrtstraßenordnung. Grundsätzlich ist rechts zu fahren.

Besonderheiten:

Vom Ufer und von den Röhricht- und Schwimmblattbeständen oder anderen Pflanzenstandorten ist ein Abstand von **10 m** einzuhalten. Dies gilt nicht für Zu- oder Abfahrten zu Anlegestellen oder ausgewiesenen Liege- oder Ankerplätzen. Das An- oder Ablegen an den Ufern ist nur an Stegen oder an den gekennzeichneten Stellen erlaubt.

In flachen Ufergewässern dürfen Wasserpflanzenbestände nicht betreten oder befahren werden.

Von Wasserfahrzeugen dürfen keine Abfälle eingeleitet oder eingebracht werden.

Beachte:

Als Schiffsführer sind sie verantwortlich für die Einhaltung der Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften.

Das Führen eines Wasserfahrzeugs unter Alkoholeinfluss kann auch hier strafrechtlich verfolgt werden.

Naturschutzgebiet Wakenitz

Der größte Teil der Wasserflächen der Wakenitz ist Naturschutzgebiet. Dies gilt von km 0,00 bei Rothenhusen bis ca. km 11.

Es ist u.a. verboten:

- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten
- in den Gewässern zu baden oder zu tauchen
- Zelte aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde unangeleint mitzuführen
- mit Windsurfbrettern zu fahren
- die Gewässersperrzonen zu befahren
- die nördlich der Eisenbahnbrücke befindlichen Röhrichte und Schwimmblattbereiche in einem Abstand von unter 10 m zu passieren
- Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder Schiffsmodelle mit Verbrennungsmotor fahren zu lassen

Unberührt von den Verboten bleibt das kurzzeitige Anlanden mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen an den **gekennzeichneten Anlandestellen** sowie der vorübergehende Aufenthalt am Ufer in diesem Bereich.

Bei Absalonshorst und Müggenbusch ist auch das Anlanden mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zulässig.